

BVGer D-1876/2025 vom 14. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1876_2025_d20250314

FR: TAF D-1876/2025 du 14 mars 2025

IT: TAF D-1876/2025 del 14 marzo 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG) | Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG); Verfügung des SEM vom 14. März 2025

Erwägungen

E. 20

März 2018, Ziff. 3.2.1, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/internationales/herkunftslander/europa-gus/geo/GEO-reform-gesundheitswesen-d.pdf>, abgerufen am 25.03.2025), wobei Screening, Behandlung (...) mit antiviralen Medikamenten und Diagnostik/Überwachung während der Behandlung kostenlos sind und lediglich einzelne Kosten für weitere Laboruntersuchungen vor und nach der Behandlung nicht vollständig übernommen werden (vgl. a.a.O., Ziff. 3.3; vgl. auch Urteile des BVGer E- 1193/2024 vom 6. März 2024 E. 8.3.2 und E-1639/2019 vom 2. Mai 2019 E. 8.5.3), dass auch ein staatliches Programm zur Behandlung von (...)abhängigkeit existiert, welches den stationären begleiteten Entzug mit einer Rehabilitationsphase, den ambulanten Entzug mit der Abgabe von (...) und zeitlich nicht befristete (...)ersatzprogramme enthält, dass die Kosten für den Entzug, die Rehabilitation sowie das (...) vollständig vom Staat übernommen werden und bei der Anmeldung zur (...)abgabe einzig eine einmalige Pauschale von umgerechnet Fr. 26.– zu entrichten ist (vgl. a.a.O. Ziff. 5 sowie Urteil des BVGer E- 1402/2024 vom 12. März 2024 E.8.3 sowie E-396/2025 vom 30. Januar 2025 E.8.4). dass somit davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer in Georgien Zugang zur notwendigen medizinischen Behandlung von (...) sowie zu einem (...)Entzugsprogramm erhalten wird, zumal er zu letzterem bereits schon einmal Zugang hatte, dieses aber selber wieder abgebrochen hatte (vgl. SEM act. A17, F37, F38, S. 5), dass sich durch die in Georgien gewährleistete Suchttherapie auch die in der Beschwerde angesprochene (vgl. Beschwerde, Punkt 2) psychische Gesundheit des Beschwerdeführers verbessern dürfte, dass es dem Beschwerdeführer zuzumuten ist, die in B._____ abgebrochene Behandlung seiner Beinschmerzen wieder aufzunehmen, zumal sich seinen Angaben hierzu nicht entnehmen lässt, wieso diese Behandlung in Georgien nicht möglich oder finanzierbar wäre (F39-F42, S. 5, 6), dass der Einwand des Beschwerdeführers in der Beschwerde (vgl. Beschwerde, Punkt 2), er verfüge nicht über genügend finanzielle Mittel, um die Zuzahlungen für seine notwendige medizinische Behandlung ([...]Programm und Nachbehandlung [...]) zu leisten, angesichts der bisherigen finanziellen Unterstützung durch seine Familie (vgl. SEM act. A17, F20-F22,

D-1876/2025 Seite 10 S. 3, 4) und bestehender staatlicher Hilfsmöglichkeiten (siehe oben) nicht zu überzeugen vermag, dass die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers somit nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen, dass im Übrigen ist darauf hinzuweisen ist, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der individuellen

Rückkehrhilfe die Möglichkeit hat, zusätzliche medizinische Hilfeleistungen zu beantragen (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass demnach der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses infolge des direkten Entscheids in der Hauptsache gegenstandslos wird, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG und um amtlichen Verbeiständung (vgl. Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen sind, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-1876/2025 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.